

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0159/20	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	13.10.2020/ 10.11.2020	4	2	3
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	14.10.2020/ 11.11.2020	8	/	2
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	27.10.2020/ 17.11.2020	7	/	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10.2020/ 18.11.2020	6	/	3
5 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	13.10.2020	7	/	/
6 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	26.10.2020	6	/	/
7 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2020	4	/	/
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	03.11.2020	5	/	/
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2020	6	/	/
10.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	05.11.2020	1	3	/
11.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2020	4	/	/
12.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2020	5	/	/
13.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	12.11.2020	/	/	6
14.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	16.11.2020	/	2	3
15.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	17.11.2020	/	1	5
16.	Stadtrat	25.11.2020	- mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2021

Die Kommunen Sachsen-Anhalts sind gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 100 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 KVG LSA die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 101 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Da die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer gesondert in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 - 2023 vom 19. 12. 2018 festgesetzt sind, bedarf es gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA keiner Festsetzung in der Haushaltssatzung 2021.

Der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt auch im Haushaltsjahr 2021 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan, so dass er gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises bedarf.

Da der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA übersteigt, ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA auch ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2021 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle Buchungsstelle Buchungsstelle
planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle Buchungsstelle Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR
<input type="checkbox"/> anzeigepflichtig	<input checked="" type="checkbox"/> genehmigungspflichtig
<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: Ja Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: Ja Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner: